



Wie kann ich eine Ausnahme für den Weiterbetrieb meines Kamin- oder Kachelofens beantragen?

Jeder hat ein Interesse an sauberer Luft. Daher hat der Gesetzgeber Regeln für Kamin- und Kachelöfen aufgestellt, nachzulesen in der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV)¹. Bis zum 31. Dezember 2024 war es regulär möglich, seinen Kamin- und Kachelofen mit einem elektrostatischen Staubabscheider auszurüsten, um einen älteren und austauschpflichtigen Ofen weiterbetreiben zu können. In vielen Fällen akzeptieren Schornsteinfegerinnen und -feger sowie Behörden auch seit dem 1. Januar 2025 die Nachrüstung eines Ofens mit einem Staubabscheider nach Rücksprache und ohne schriftlichen Antrag. Oft ist der Stichtag für die Nachrüstung der Termin der Feuerstättenschau.

Was tun, wenn der Schornsteinfeger, die Schornsteinfegerin oder die zuständige Behörde die Nachrüstung eines elektrostatischen Staubabscheiders nicht berücksichtigt?

In diesem Fall kann der Betreiber oder die Betreiberin einen Antrag nach §22 1. BImSchV (Zulassung von Ausnahmen) stellen. Hier ist geregelt, dass Ausnahmen zuzulassen sind, wenn ansonsten die Umsetzung der 1. BImSchV für Probleme sorgen würde. Juristen nennen das „unbillige Härte“. Bis 31. Dezember 2024 war geregelt, dass eine hochwertige Ofenanlage, die nicht ohne Zerstörung modernisiert werden konnte, mit einem elektrostatischen Staubabscheider ohne weitere Messung nachgerüstet werden konnte. Dies sollte nach wie vor möglich sein, wenn ein entsprechender Antrag auf Ausnahme gestellt wird.

Wie gehe ich vor?

In den meisten Fällen ist es ganz einfach. Entweder, Sie geben in einer Online-Suchmaschine wie Google Ihren Wohnort und dem Begriff „§22 BImSchV“ ein, oder Sie wenden sich direkt telefonisch an Ihre Aufsichtsbehörde. Dazu rufen Sie am besten im Rathaus Ihrer Gemeinde oder beim Landkreis bzw. Landratsamt an. Viele Gemeinden haben für den Antrag auf Ausnahme ein Onlineformular, das Sie ausfüllen können oder können Ihnen ein Formular per E-Mail oder Post zuschicken.

Was tue ich, wenn meine Gemeinde kein solches Formular hat?

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/

Natürlich dürfen Sie auch dann einen Antrag stellen, falls Ihre Gemeinde kein solches Formular hat. In diesem Fall können Sie das Formular nutzen, das wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Was schreibe ich in den Antrag?

Hat Ihre Gemeinde einen eigenen Antrag, füllen Sie diesen aus. Meist wird nach Angaben zum Antragsteller, zum Gebäude und zur Feuerstätte gefragt. Wenn gefragt wird, zu welchem Paragraphen Sie eine Ausnahme betragen, kreuzen Sie §26 an. Dann können Sie eine ausführliche Begründung angeben. Wir haben hier ein Beispiel für eine Begründung:

Meine Einzelraumfeuerstätte ist handwerklich errichtet und nicht ohne größeren Aufwand austauschbar. Der Austausch des Brennraumes oder Heizeinsatzes kann nicht zerstörungsfrei erfolgen. Eine Stilllegung würde eine unbillige Härte darstellen. Daher beantrage ich, dass nach einer Nachrüstung mit einem elektrostatischen Staubabscheider nach Stand der Technik (Mindestabscheidegrad 50 Prozent), die Feuerstätte weiterbetrieben werden darf. Mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger stehe ich im Austausch.

Was passiert dann?

Schicken Sie den Antrag an Ihre Behörde und schicken Sie auch eine Kopie an Ihren Bezirksschornsteinfeger oder Ihre Bezirksschornsteinfegerin und besprechen Sie das weitere Vorgehen. Bitten Sie um eine Eingangsbestätigung. Wir rechnen damit, dass Sie schnell eine Antwort bekommen. Sollten sich die Behörde nach einem Monat noch nicht gemeldet haben, fragen Sie nach und verweisen Sie auf die Eingangsbestätigung. Sollte die Wartezeit auf eine Antwort sehr lange dauern, haben Sie als Bürgerin oder Bürger im äußersten Fall die Möglichkeit rechtlicher Schritte. Das sind sehr seltene Einzelfällen, hier sollten Sie mit Ihrer Rechtsschutzversicherung oder Ihrem Anwalt, Ihrer Anwältin, sprechen. Sollte die Behörde den Antrag abweisen, können Sie dem natürlich widersprechen.



www.cea-network.org

Herausgeber:
Clean Exhaust Association e.V. CEA
Vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Steinweg 20
95032 Hof
Registernummer Lobbyregister Bundestag: R006556

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert und entsprechen dem redaktionellen Stand von Januar 2025. Dennoch sind alle Angaben ohne Gewähr. Es handelt sich nicht um eine Rechtsberatung. Dieses Dokument entbindet nicht von der individuellen Informationspflicht. Es ist unbedingt der Bezirksschornsteinfeger oder die Bezirksschornsteinfegerin hinzuzuziehen.